

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Benutzungsordnung für das Feuerwehrgerätehaus der Abteilungen
Oppelsbohm und Rettersburg

1.) Regelmäßige Benutzungen

Das im Jahr 1982 fertiggestellte Feuerwehrgerätehaus am Schumannweg in Berglen-Oppelsbohm steht zur Verfügung:

montags:	Jugendfeuerwehr
dienstags:	Abteilung Rettersburg
mittwochs:	Gemeindeverwaltung
donnerstags:	Abteilung Oppelsbohm
freitags:	Gesangverein Harmonie Oppelsbohm
samstags:	Der Abteilung, die lt. Plan eine Übung abhält.

2.) Andere Benutzungen

Falls der Schulungsraum nicht von den in Ziff. 1 Genannten benötigt wird, kann er anderen Vereinen und Organisationen der Gemeinde überlassen werden. Die Belegung wird vom Bürgermeisteramt zugesagt nach Zustimmung des Abteilungskommandanten der Abteilung, die an diesem Tag an der Reihe wäre. Privatpersonen wird der Raum nicht überlassen.

3.) Fahrzeughalle und Nebenräume

Die Fahrzeughalle, das Kommandantenzimmer und der Dushraum dürfen nur von der Feuerwehr benutzt werden.

4.) Verwaltung und Aufsicht

Das Feuerwehrgerätehaus wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus.

5.) Küche

Die Benutzung der Küche und des Geschirrs ist erlaubt. Nach der Benutzung ist die Küche und das Geschirr vom benutzenden Verein zu reinigen.

Vereine und Organisationen, die nicht regelmäßig das Gebäude benutzen, übernehmen zu Beginn ihrer Veranstaltung vom Hausmeister das Geschirr und übergeben es nach Schluß der Veranstaltung wieder.

6.) Verkauf von Speisen und Getränken

Die Abteilungen der Feuerwehr und der Gesangverein Harmonie Oppelsbohm können Speisen und Getränke auf ihre Rechnung ohne Absicht der Gewinnerzielung verkaufen. Sie brauchen nach dem Gaststättengesetz keine Wirtschaftserlaubnis für reine Vereinszwecke bei Übungsabenden.

Bei allen anderen Veranstaltungen hat der Verantwortliche eine vorübergehende Wirtschaftserlaubnis beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

7.) Heizung

Die Heizung darf nur vom Hausmeister bedient werden. Die Thermostatventile dürfen von den Benutzern betätigt werden. Dabei ist auf eine möglichst sparsame Heizung zu achten.

8.) Parkplätze

Fahrzeuge sind auf den markierten Stellplätzen abzustellen. Die Ausfahrt für die Feuerwehrfahrzeuge ist stets freizuhalten.

9.) Schäden

Schäden am Gebäude und der Einrichtung sind vom Verursacher sofort dem Hausmeister zu melden. Falls der Verursacher nicht bekannt ist, haftet der Veranstalter für den Schaden.

Allgemein wird von allen Besuchern erwartet, daß sie das Feuerwehrgebäude und seine Einrichtung schonend behandeln und so zu einer sparsamen Führung beitragen.